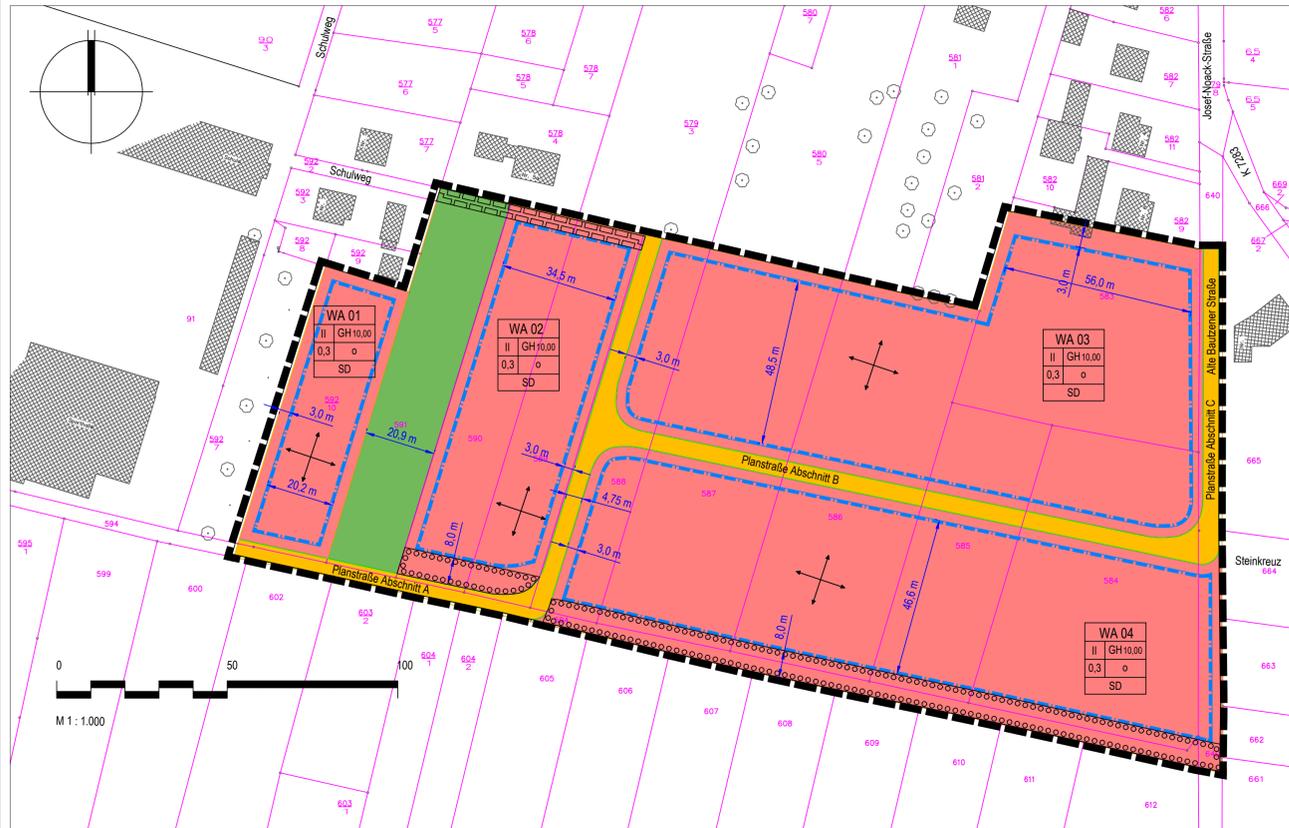


Planteil A - Zeichnerische Festsetzungen



Erklärung der Planzeichen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - WA 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 0.3 2.5. Grundflächenzahl
 - II 2.7. Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - GH 10,0 m 2.8. Gebäudehöhe, als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - o 3. Art der Bauweise
 - - - 3.5. Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - 6.1. Straßenverkehrsfläche
- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - 9. Private Grünfläche

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
 - 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a und Abs.6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
 - 15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Anforderungen an die Gestaltung
 - SD Dachform
- Darstellungen ohne Normcharakter
 - Flurstücksgrenze (Bestand aus ALK)
 - Flurstücksnummer (Bestand aus ALK)
 - Gebäude (Bestand)
 - Höhen (Bestand)

Kartengrundlage Vermessungsbüro Silvia Schmidke, Göda; Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Freistaates Sachsen vom 09.05.2019

Planteil B - Textliche Festsetzungen

- Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Bauutzungsverordnung (BauNVO)**
- B I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO]**
- B I a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
- Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4 BauNVO]
Die Art der baulichen Nutzung ist festgesetzt gem. § 1 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA).
 - Gemäß § 4 (1) i.V.m. § 4 (2) Pkt. 1 BauNVO sind Wohngebäude zugelassen. Außerdem zulässig sind: der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die in § 4 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. „Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen“ sind nicht zugelassen.
 - Maß der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 u. 3 BauGB i.V.m. §§ 4, 16, 17, 18, 19 u. 20 BauNVO]
2.1 Innerhalb des nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes, ist gemäß § 16 BauNVO i.V.m. § 18, 19, 20 BauNVO das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Es gelten die entsprechenden Einträge mit Nutzungsschablonen im Planteil A des Bebauungsplanes.
2.2 Die zulässige maximale Gebäudehöhe der baulichen Anlagen wird innerhalb der Baufelder auf 10 m beschränkt. Die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (oberer Bezugspunkt Gebäudehöhe, als Höchstgrenze in Meter angegeben) bezieht sich auf die Oberkante der Straßenmitte der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraße) mittig vor jedem Baugrundstück (unterer Bezugspunkt).
 - Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (2), § 23 BauNVO]
3.1 Nach § 22 (2) BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.
3.2 Es gilt die entsprechende Festsetzung der Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO im Planteil A des Bebauungsplanes.
3.3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen [§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (1) BauNVO]
4.1 Vor Garagen und Carports ist zur Verkehrsfläche ein Stauraum von mind. 5,00 m Tiefe freizuhalten (Abstand von der Grundstücksgrenze zur Vorderkante Garage/ Carport).
4.2 Je Wohngrundstück sind mindestens 2 PKW-Stellplätze nachzuweisen.
- B I b) Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte [§ 9 (1) Nr. 11-14, 21 BauGB i.V.m. § 12 (1) BauNVO]**
- Je Baugrundstück ist genau eine Zufahrt auf die festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche zugelassen.
 - Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der örtlichen Versorgungsträger, für den Abwasserzweckverband und Betreiber der Straße zu belasten.
 - Die Flächen des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sind dauerhaft für Befahrung freizuhalten. Das Errichten von baulichen Anlagen und Gebäuden ist unzulässig.
- B II Grünordnerische Festsetzungen**
- Pflanzgebote [§ 9 (1) Nr. 25a, b) und (6) BauGB i.V.m. § 178 BauGB]
 - Die nicht überbauten und befestigten Flächen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind als gestaltete Grünflächen (Gärten) herzustellen und dauerhaft zu pflegen. Je 100 m² überbaubarer Fläche ist ein standorttypischer Laubbaum entsprechend Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes muss bis spätestens 1 Jahr nach Bauaufstellung bzw. Nutzungsaufnahme auf dem jeweiligen Baugrundstück erfolgen.
 - Innerhalb der WA 02 und WA 04 (jeweils am südlichen Rand) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste eine Baumreihe anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Der Pflanzabstand hat 6,0 m- 8,0 m und die Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mit Drahtballen, StU 16-18 cm zu betragen. Die Flächen unterhalb der Gehölze sind mit Strauchunterpflanzungen zu begrünen. Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzung muss bis spätestens 1 Jahr nach Nutzungsaufnahme der öffentlichen Straßenverkehrsfläche erfolgen.

- Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 (1) Nr. 20, (6) BauGB]
 - Die Aufstellfläche für Abfallbehälter, Gehwege, Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sind nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrassen oder Pflaster) zu befestigen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
- B III Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
 - Äußere Gestaltung baulicher Anlagen [§ 89 (1) Nr. 1 SächsBO]
 - Als Dachform der Hauptgebäude sind Sattel-, Walml-, Krüppelwalmdächer zugelassen. Für Nebengebäude sowie Garagen und Carports sind abweichende Dachformen zugelassen.
 - Für Nebengebäude sowie Garagen und Carports sind abweichende Dachneigungen zugelassen.
 - Dachaufbauten in Form von Gaupen und Dacheinschnitte sind zulässig, sie dürfen 50% der Traufänge nicht überschreiten.
 - Die Dachaufbauten und deren Seitenwände sind in der Farbe der Dacheindeckung zu halten.
 - Für die Außenwände der Gebäude als geputzte Fassaden sind grelle Farbtole unzulässig, Fassaden in Blockbohlenbauweise und Klinkerfassaden sind unzulässig.
 - Die Herstellung von vollflächig verspiegelten oder reflektierenden Fassaden ist unzulässig.
 - Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nur an geeigneten Dächern in gleicher Neigung wie die Hauptdachflächen zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind unzulässig.
 - Die Hauptgebäude sind entsprechend der im Planteil A festgesetzten Hauptfirstrichtung (parallel oder senkrecht zur festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche) auszurichten.
- Einfriedungen [§ 89 (1) Nr. 1 SächsBO]
 - Einfriedungen in Form von Holz- oder Metallzäunen in Kombination mit Hecken sind zulässig. Zur geplanten öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraße) ist die Einfriedung mind. 0,5 m abzurücken.

- Pflanzliste**
Auszug aus der „Artenliste für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Landkreis Bautzen“
- Baumarten:**
- Birke (*Betula pendula*)
 - Vogelkirsche (*Prunus avium*)
 - Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 - Wildapfel (*Malus sylvestris*)
 - Wildbirne (*Pyrus pyrastra*)
 - Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
 - Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - Bruchweide (*Salix fragilis*)
 - Silberweide (*Salix alba*)
 - Salweide (*Salix caprea*)
 - Winterlinde (*Tilia cordata*)
 - Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
 - Flatterulme (*Ulmus laevis*)
- Sträucherarten:**
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
 - Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 - Haselnuss (*Corylus avellana*)
 - Weißdorn (*Crataegus laevigata* und *C. monogyna*)
 - Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - Hundrose (*Rosa canina*)
 - Brombeere (*Rubus fruticosus*)
 - Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
 - Korbweide (*Salix viminalis*)
 - Öhrchenweide (*Salix aurita*)
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 - Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)

- B IV Hinweise**
- Meldepflicht von Bodenfunden, Schädliche Bodenveränderungen
Es wird auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen. Sollten schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so haben die Verpflichteten nach § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen. Weiterhin ist in diesem Falle umgehend das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) zur Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.
 - Ver- und Entsorgung
Sämtliche wasserrechtlichen Belange auf Grundlage Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Zusammenhang mit der Regelung des Ab- und Niederschlagswassers (z. B. Anträge für Genehmigungen von Regenrückhalteanlagen, Erlaubnisse für die Versickerung von Niederschlagswasser) sind bei der unteren Wasserbehörde (uWB) des Landkreises Bautzen vorzulegen.
Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasserversorgungsleitungen, elektrotechnische Anlagen, Gasversorgungsanlagen, Schmutzwasserleitungen etc.) sind entsprechend der jeweiligen Abstandsforderungen der Medienträger sowie den in DIN-Normen und DVGW-Richtlinien vorgegebenen Mindestabständen einzubauen. Die Mitbenutzung von Flächen mit Kabeln (vorzugsweise im Gehweg) ist zu gewährleisten. Auf Großgrünbebauung im Bereich von elektrotechnischen Anlagen ist zu verzichten. Die Entwässerung ist durch den zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen (AZV „Kleine Spree“) zu regeln. Gemäß Sächsischem Wassergesetz (SächsWVG) besteht die Anzeigepflicht zum Errichten von Kanälen. Regenrückhalteanlagen bedürfen gesonderter wasserrechtlicher Genehmigung.
 - Grenz- und Vermessungsmarken
Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen öffentlich bestellenden Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden. Zu Raumbezugspunkten im Planungsgebiet hat sich der Vorhabenträger an den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 32, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden zu wenden.
 - Baugrund
Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für geplante Bauvorhaben zu erlangen, wird seitens des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie angeraten, projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen für jedes einzelne Bauobjekt nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchzuführen, um den Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrologischen Verhältnissen (Grundwasserverhältnisse, Grundwasserflurabstand, Versickerungsfähigkeit) und zur Untergrundtragfähigkeit zu konkretisieren. Besonders soll die Oberfläche des Grundgebirges (Biotritgranodiorit) erkundet werden, um schwerer lösbare Biotritgranodioritbereiche lokalisieren zu können.
In Vorbereitung der parzellenbezogenen Baugrunduntersuchung liegen dem LfULG Schichtenverzeichnis von Bohrungen vor. Diese können lagernäßig unter der LfULG-Internetadresse Link Geologie Karten und GIS-Daten interaktive Karte „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“ (www.geologie.sachsen.de/karten-und-gis-daten-4148.html) recherchiert werden. Zur Übergabe von Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfug@smul.sachsen.de notwendig. Die Ergebnisse aus den öffentlich beauftragten geologischen Untersuchungen sind an die zuständige Behörde (LfULG Abt.10) zum Zweck der Archivierung zu übergeben. Es besteht die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten an das LfULG (zuständige Behörde) nach § 8 Geologiedatenschutzgesetz (GeolDG), zur Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen nach § 10. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten.
Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen.

- Radonschutz
Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/cbm (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchtschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind. Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz beantwortet die Beratungsstelle des Freistaates Sachsen, Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle Dresden Straße 183, 09131 Chemnitz.
- Bodenschutz
Bei der Ausführung der künftigen Baumaßnahmen sind die allgemeinen Grundsätze des Bodenschutzes, wie sparsamer und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der Schutz des Bodens vor Verunreinigungen, umötigen Versiegelungen und Verdichtungen sowie sonstigen schädigender Einflüssen, zu beachten. Nebeneinrichtungen wie Zufahrten und Stellplätze sollten in wasserdrücklässiger Bauweise errichtet werden. Zum Erhalt des Bodens im Sinne § 202 BauGB i. V. mit § 1 BBodSchG gelten für die Bauausführung folgende Hinweise:
- Vor Baubeginn ist der Mutterboden im Bereich der Baustellen und Nebeneinrichtungen zu sichern.
- Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern.
- Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
- Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden.
- Bautätigkeit und Baustellenverkehr sind auf das Gelände der zu bebauenden Bereiche zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten.
Nebeneinrichtungen wie Zufahrten, Ablagerungsplätze für Baumaterial und Baustellencamps sind nach Bauende vollständig und unter Herstellung nutzungsgerichteter Bodenverhältnisse zu beseitigen.
- Archäologie
Gemäß § 14 SächsDSchG bedarf es der Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde bei ausführenden Erdarbeiten. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 (3) SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Verfahrensvermerke

- Bescheinigung des Landkreises Bautzen
Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechen dem katastermäßigen Bestand vom ____20__ und gelten nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.
Kamenz, ____20__ Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation
- Aufstellungsbeschluss
Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeinde Radibor am ____20__ beschlossen.
Radibor, ____20__ Siegel Bürgermeisterin
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte vom ____20__ bis ____20__.
Radibor, ____20__ Siegel Bürgermeisterin
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfs
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung i.d.F.v. ____20__ wurden durch den Gemeinderat gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB am ____20__ beschlossen.
Radibor, ____20__ Siegel Bürgermeisterin
- Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zum Entwurf
Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte vom ____20__ bis ____20__.
Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F.v. ____20__ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ____20__ bis ____20__ für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde am ____20__ im Amt- und Informationsblatt der Gemeinde Radibor Nr. ____ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
Radibor, ____20__ Siegel Bürgermeisterin
- Abwägungsbeschluss des Bebauungsplanes
Der Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen (Abwägungsprotokoll) zum Bebauungsplan wurde durch den Gemeinderat am ____20__ gefasst. Die Mitteilung der Abwägungsergebnisse an die Einsender der Stellungnahmen erfolgte am ____20__.
Radibor, ____20__ Siegel Bürgermeisterin
- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Gemeinderat Radibor am ____20__ als Satzung beschlossen worden.
Radibor, ____20__ Siegel Bürgermeisterin
- Genehmigung des Bebauungsplanes
Die Satzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung des Landratsamtes Bautzen vom ____20__ unter Aktenzeichen AZ..... genehmigt worden.
Radibor, ____20__ Siegel Bürgermeisterin
- Ausfertigung der Satzung
Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 SächsGemO ausgedruckt.
Radibor, ____20__ Siegel Bürgermeisterin
- Bekanntmachung
Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amt- und Informationsblatt der Gemeinde Radibor Nr. ____ am ____20__ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
Radibor, ____20__ Siegel Bürgermeisterin

Bebauungsplan "Alte Bautzener Straße" Radibor

Planteil A/ B - Zeichnerische und Textliche Festsetzungen

Planungsstand	Entwurf
Planfassung	31.05.2022
Gemeinde	Gemeinde Radibor Alois- Andritzki- Straße 2 02627 Radibor
Gemarkung	Radibor
Maßstab	M 1 : 1.000